

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem von 1965

Zeitliche Einordnung und gesetzgeberischer Prozess

Die Vorbereitungen für das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem von 1965 begannen schon weit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes selbst. Bereits 1958 beschloss die SED auf einer Schulkonferenz bis 1965 eine zehnjährige Pflichtschule einzuführen.¹ Das „Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik“ wurde im Jahr darauf beschlossen. Das Ziel war es, den Sozialismus als grundlegendes Prinzip auch in Bildung und Erziehung zu verankern.

„Mit dem Aufbau des Sozialismus begann eine neue Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung. Die Schaffung der Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft erforderte auch die sozialistische Erziehung der jungen Generation. [...] Der Sozialismus aber braucht Menschen, deren geistige und körperliche Fähigkeiten allseitig entwickelt sind, denen die Arbeit zum Lebensinhalt wird und die eine hohe Achtung vor den arbeitenden Menschen haben.“²

Nachdem der VI. Parteitag der SED 1963 beschlossen hatte, die Grundsätze eines einheitlichen sozialistischen Bildungssystems auszuarbeiten, beschloss der Ministerrat der DDR eine entsprechende „Staatliche Kommission“ einzusetzen. Dieser Kommission gehörten 67 Wissenschaftler, Pädagogen und Vertreter unterschiedlicher Organisationen an.³

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes wurde stark auf die Einbeziehung verschiedenster Interessengruppen geachtet. Für die SED war es wichtig, den Gesetzgebungsprozess als ein Beispiel der lebendigen sozialistischen Demokratie zu demonstrieren. Dazu wurde ein öffentlicher Diskussionsprozess initiiert, der neben Schulen und Hochschulen auch Stellungnahmen von Arbeitskollektiven einbezog.⁴ An der inhaltlichen Gestaltung der Reform hat dieser demokratische Prozess jedoch keinen Anteil gehabt.⁵

¹ Vgl. (Braun, et al., 1975, S. 37)

² (Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, 1959)

³ Vgl. (Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1965, S. 5)

⁴ Vgl. (Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1965, S. 5)

⁵ Vgl. (Braun, et al., 1975, S. 128)

Am 11. und 12. Februar 1965 beschloss das Plenum des Zentralkomitees der SED den Gesetzesentwurf. Bevor das Gesetz der Volkskammer zur Beschlussfassung vorgelegt werden konnte, musste der Staatsrat, die Regierung der DDR, zustimmen.

Die Volkskammer beschloss in ihrer 12. Sitzung, am 25. Februar 1965, einstimmig das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem. In seiner Begründung vor der Volkskammer legte der Stellvertretende Vorsitzende des Ministerrates und Vorsitzende der Staatlichen Kommission zur Gestaltung des Gesetzes, Alexander Abusch, dar, auf welchen Grundlagen das Bildungssystem der DDR steht.

Als ersten Aspekt führte er die Bewältigung der Vergangenheit und den antifaschistischen Charakter an. Das Bildungswesen in der DDR wurde als direkte Nachfolge und Weiterentwicklung des humanistischen Erbes der bürgerlichen Revolution verstanden. Die Weiterentwicklung der bürgerlichen Ideen und die Verbindung mit dem Marxismus wurden als dritte Säule dargestellt. Das Ziel sei, im Bildungswesen die Voraussetzungen zu schaffen, die Grundlagen des Sozialismus zu gestalten.⁶

Inhalt und Struktur des Gesetzes

Besonders die Herausforderungen der modernen wirtschaftlichen Entwicklung, neue Technologien und damit einhergehende Anforderungen für die Werktätigen sollten mit dieser neuen Bildungsoffensive bewältigt werden. Ziel war eine umfassende und hohe Allgemeinbildung für alle Werktätigen und die Vermittlung ingenieurtechnischer Kenntnisse für möglichst viele Arbeiter.

Die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Schule wurde als einheitliche Schulform für alle Schülerinnen und Schüler gewählt. Es wurde auf eine enge Verbindung von Unterricht und praktischer Arbeit Wert gelegt, um frühzeitig Theorie und Praxis zu verbinden.

Das Gesetz ist in zehn Teile aufgeteilt. In einer ausführlichen Einführung wird der Grundsatz, den Sozialismus durch die Schaffung sozialistischer Persönlichkeiten aufzubauen, erklärt. Besonders wichtig ist dieser Grundsatz:

„Alles mit dem Volk, alles durch das Volk, alles für das Volk.“⁷

Die Einführung geht auch stark auf den Zustand des Bildungswesens Westdeutschlands ein und vergleicht dies mit dem Stand in der DDR. Als Ergebnis wird festgestellt, dass das Bildungswesen der DDR um eine ganze historische Epoche vor dem System in Westdeutschland sei. Dadurch, dass der „staatsmonopolistische Kapitalismus“ über den Inhalt an den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen bestimmt, werden die heranwachsenden Generationen „im Sinne revanchistischer, neokolonialistischer, militaristischer Ideologien, vor allem im Sinne des Antikommunismus beeinflusst“.⁸ Das Gesetz kommt zu dem Ergebnis, dass das westdeutsche Bildungswesen gegen die Interessen des westdeutschen Volkes gerichtet ist und im Gegensatz dazu die

⁶ (Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, 1965, S. 11)

⁷ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

⁸ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

Demokratisierung der Schule in der DDR zu einer „Bildung und Erziehung im Geiste des gesellschaftlichen Fortschritts“ führe.

Mit dem ersten Teil stellen die Gesetzesschreiber die Grundsätze und Ziele des einheitlichen sozialistischen Bildungssystem vor. Wieder wird der Fokus auf die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten gelegt und den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, der nur durch bessere Bildung ermöglicht werden könne.

„Das sozialistische Bildungssystem befähigt sie; als gute Staatsbürger wertvolle Arbeit zu leisten, ständig weiter zu lernen, sich gesellschaftlich zu betätigen, mitzuplanen und Verantwortung zu übernehmen, gesund zu leben, die Freizeit sinnvoll zu nutzen, Sport zu treiben und die Künste zu pflegen.“⁹

Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes werden beschrieben und die Bestandteile des neuen einheitlichen sozialistischen Bildungssystem aufgelistet. Das Gesetz sieht diese von der Vorschulerziehung über alle Schulen bis hin zur nachschulischen Bildung inklusive Universitäten, Hoch- und Fachschulen und Berufsausbildung. Zusätzlich sind auch die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen Teil des Gesetzes.

Ziel war es, dass alle Bürger in einem sozialistischen Bildungssystem eine hohe Allgemeinbildung erhielten. Diese Allgemeinbildung sollte dann als Grundlage für jegliche Spezialbildung dienen.

Auch die ideologische Erziehung wird geplant. So sollen die Schüler, Lehrlinge und Studenten zur Liebe für die DDR und „zum Stolz auf die Errungenschaften des Sozialismus“¹⁰ erzogen werden. Es soll zusätzlich auch grundlegendes Wissen über Marxismus-Leninismus gelehrt werden, um so in den Schülern, Lehrlingen und Studenten eine feste sozialistische Überzeugung zu erschaffen.

Gutes Verhalten, wie Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit, Höflichkeit und zuvorkommendes Betragen sollen auch Teil der Erziehung in den Bildungseinrichtungen sein.

Das Bildungssystem soll allen Menschen die Möglichkeit geben, sich nach ihren Begabungen und Talenten zu entwickeln.

Der Gesetzestext umreißt, dass nicht nur primäre Bildungseinrichtungen eine Rolle in der Erziehung und Bildung spielen. Auch Betriebe und Kultureinrichtungen werden beauftragt, den Bildungs- und Erziehungsprozess zu unterstützen. Das Bildungssystem soll Hand in Hand gehen mit der Erziehung in der Familie. Die Jugend selber soll eine große Verantwortung für die Bildung und Erziehung tragen und die Angebote der Gesellschaft in eigener Initiative nutzen.

Die politischen Organisationen, die Freie Deutsche Jugend (FDJ) und ihre Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ werden aufgerufen, hier eng mit dem sozialistischen Bildungssystem zusammen zu arbeiten.

⁹ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹⁰ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

Im zweiten Teil des Gesetzes geht die SED auf die Pflichten des neuen Bildungswesens ein. So wird eine zehnjährige Schulpflicht definiert, die mit dem siebten Lebensjahr anfängt. Der Schul- und Hochschulbesuch soll frei sein. Basierend auf Leistungen und sozialer Lage können Studierende zusätzlich Stipendien erhalten.

Das Gesetz definiert aber nicht nur das Bildungswesen ab der Schule, sondern beschreibt auch, wie das Leben in Kinderkrippen und Kindergärten in der DDR zu funktionieren hat. Sowohl in Krippen als auch in Kindergärten soll es vorwiegend Kindern von berufstätigen und studierenden Müttern ermöglicht werden, einen Platz zu bekommen. Die Kinderkrippen sind für die Zeit von den ersten Lebenswochen bis zum dritten Lebensjahr zuständig. Anschließend besuchen die Kinder dann einen Kindergarten, bis sie in die Schule kommen. Die Errichtung von Kinderkrippen und -gärten bedarf staatlicher Genehmigung, soll jedoch von Betrieben und Genossenschaften getragen werden. Jene sind auch für den Unterhalt von den Kinderkrippen verantwortlich, während alle Kindergärten der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Inhalte der frühkindlichen Erziehung sind im Gesetz geregelt. Es soll die gesunde körperliche und geistige Entwicklung im Mittelpunkt stehen. Die Entwicklung der Sprache und allgemeiner Kompetenzen wie „Aufmerksamkeit, Phantasie, Gedächtnis und Denkvermögen“¹¹ sollen gefördert werden. Das Interesse an kreativen Aktivitäten wie die „Freude der Kinder am Malen, Modellieren und Basteln, am Singen, Tanzen und der Sinn für das Schöne in der Natur“¹² soll geweckt werden. Jedoch wird auch ein Schwerpunkt auf die ideologische Erziehung der Kinder gelegt. So soll die „Liebe der Kinder zu ihrer sozialistischen Heimat [...] und die Liebe und Achtung [der] Eltern und allen anderen arbeitenden Menschen gegenüber“¹³ entwickelt werden.

Der mit Abstand größte Teil befasst sich mit den allgemeinbildenden Schulen und ist in zehn Abschnitte unterteilt. Zunächst werden die Details der schon mehrfach erwähnten zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erläutert. Sie ist der grundlegende Schultyp im einheitlichen sozialistischen Bildungssystem und soll die jungen Menschen zu „bewußten sozialistischen Staatsbürgern“¹⁴ erziehen.

Die Oberschule ist in 3 Stufen geteilt. Die Unterstufe von der 1. Klasse bis zur 3., Mittelstufe von der 4. Klasse bis zur 6. und die Oberstufe von der 7. Klasse bis zur 10. Klasse.

In der Unterstufe liegt der Fokus auf dem Erwerb von Grundkenntnissen in Lesen, Schreiben und Mathematik. Auch hier wird weiterhin auf die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler großen Wert gelegt und sie werden „zur Liebe zu ihrem sozialistischen Vaterland erzogen“¹⁵.

In der Mittelstufe konzentriert man sich mehr auf den „naturwissenschaftlichen, gesellschaftswissenschaftlichen und fremdsprachlichen Fachunterricht“¹⁶. Grundlagen aus der Unterstufe sollen als Mittel zum Wissenserwerb genutzt werden. Der Russischunterricht

¹¹ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹² (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹³ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹⁴ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹⁵ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹⁶ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

beginnt in der Mittelstufe und ist Pflicht für alle Schüler. Dies ist interessant, da hier die Orientierung an der damaligen Sowjetunion sich widerspiegelt.

„In der Mittelstufe erfolgt eine dem Entwicklungsstand der Schüler angemessene Berufsberatung. Sie lernen die wichtigsten Berufe des jeweiligen Territoriums und der Volkswirtschaft kennen - als Voraussetzung für eine spätere, den persönlichen und gesellschaftlichen Interessen entsprechende Berufswahl. Von besonderer Bedeutung ist die Orientierung der Mädchen auf technische und landwirtschaftliche Berufe.“¹⁷

Die Oberstufe soll als Kombination von allgemeiner und beruflicher Bildung gelten. Ab der neunten Klasse besuchen die Schüler den berufsvorbereitenden polytechnischen Unterricht oder eine berufliche Grundausbildung.

Im zweiten Abschnitt geht das Gesetz auf die Spezialschulen und Spezialklassen ein. Diese Schulen und Klassen dienen dazu, Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen aufzunehmen und zu fördern und den „besonderen Bedürfnissen der Nachwuchsentwicklung für die Wirtschaft die Wissenschaft, den Sport und die Kultur“¹⁸ zu dienen.

Der dritte Abschnitt befasst sich mit Sonderschulen, die die Aufgabe haben, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen Bildung zu gewährleisten.

Besonders interessant im Rahmen des Projektes ist der vierte Abschnitt, der über die Jugendhilfe und ihre Einrichtungen spricht. So unterstand das Kinderheim in der Königsheide der Jugendhilfe. In § 20.5 wird dies definiert: „Der Jugendhilfe unterstehen [...] Normalheime für die Unterbringung und Erziehung elternloser und entwicklungsgefährdeter Kinder und Jugendlichen. Sie leitet die ihr unterstellten Einrichtungen an und beaufsichtigt sie.“¹⁹ Das Hauptziel der Jugendhilfe soll die positive Entwicklung der ihr unterstellten Kinder und Jugendlichen „im Sinne des sozialistischen Erziehungsziels“²⁰ sein.

Im Abschnitt 5 wird die Erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule (EOS) eingeführt. Es soll jedem Schüler ermöglicht werden, auf verschiedenen Wegen eine Hochschulreife zu erlangen. Die EOS ermöglicht es Schülern, in zwei Jahren die Hochschulreife in Form eines Abiturs zu erreichen.

Abschnitte 6–8 beinhalten Details zu Lehrplänen, Lehrbüchern, Unterrichtsmitteln, Unterrichtsmethoden und die Aus- und Weiterbildung von Lehrern und Erziehern.

In Abschnitt 9 wird die pädagogische Wissenschaft und Forschung geregelt. Der Teil endet mit einem Abschnitt für sorbisch sprechende Regionen in den Bezirken Cottbus und Dresden.

¹⁷ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹⁸ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

¹⁹ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

²⁰ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

Teil 5 beschäftigt sich mit der Berufsausbildung. Paragraph 32 startet mit der Aussage: „In der Deutschen Demokratischen Republik hat jeder Jugendliche das Recht auf Berufsausbildung.“²¹

Im Weiteren werden Hochschulen, Universitäten und Fachschulen diskutiert. Interessant hier ist die Pflicht für die Institutionen zur Zusammenarbeit mit der Freien Deutschen Jugend und die starke Abhängigkeit der Institutionen von staatlichen Kontrollorganen.

Auch Kultureinrichtungen werden beauftragt die Bildung der Gesellschaft voranzutreiben. Staatliche Kontrolle der Inhalte wird jedoch nicht erwähnt.

Die restlichen Teile des Gesetzes beinhalten Details zur Planung des Bildungssystems und die Rolle der Gesellschaft in der Erziehung der Kinder.

Das Gesetz trat mit seiner Verkündung am 25. Februar 1965 in Kraft und wurde erst 1990 durch die Wende von Gesetzen der einzelnen Bundesländer abgelöst.

„[Bis 1990 bildete das Gesetz] die - nur geringfügig geänderte - formale Grundlage des Bildungssystems, obwohl faktisch erhebliche Veränderungen eingetreten sind. Diese legale Kontinuität ist auch Ausdruck einer Stabilität von Institutionen und einer bei allen sozialen und mentalen Wandlungen vorhandenen Festigkeit der politischen Herrschaft, innerhalb derer - nach eigenen Aussagen der SED - den Schulen eine zentrale Rolle als ideologische Instanz zu- kommt.“²²

Historischer Kontext und Bewertung

Das Gesetz entstand zu einer Zeit, in der die DDR erstmals zu einer Art „normaler“ Zustände gekommen war. Große wirtschaftliche Probleme wie die unkontrollierten Arbeitskräfteabwanderungen und Geldimporte und -exporte waren unterbunden. Reparationszahlungen an die Sowjetunion wurden eingestellt und die neuen sowjetischen Investitionskredite halfen der DDR.²³

Dieser wirtschaftliche Aufschwung ermöglichte es, diese Bildungsoffensive, die mit sehr hohen Kosten verbunden war, durchzuführen.

Das Gesetz war sehr ambitioniert und führte moderne Methoden der pädagogischen Arbeit ein. Die Verbindung von Praxis und Theorie erreichte andere Bildungssysteme erst Jahrzehnte später. Besonders ist auch hervorzuheben, dass dieses Gesetz eine faire und gleichberechtigte Startmöglichkeit für alle Schüler in der gesamten DDR schuf. Da die Schulbildung vollkommen kostenlos war und weitere Kosten bei Bedarf auch gedeckt werden konnten, etwa durch Stipendien, Lernmittelfreiheit oder Erziehungsbeihilfen, war die

²¹ (Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung, 1965)

²² (Anweiler, 1988)

²³ Vgl. (Robinson, Kuhlmann, Mende, & Glowka, 1969, S. 127)

finanzielle Situation im Elternhaus als eine mögliche Hürde zum Zugang zur Bildung eliminiert.

Auch die Beachtung von Kindern und Jugendlichen, die mehr Unterstützung benötigten ist hervorzuheben. So wurden Sonderschulen für Schüler mit wesentlichen physischen oder psychischen Schädigungen darin verankert, die auch solchen Schülern eine Chance gaben.

Aus heutiger Sicht wirken einige Abschnitte des Gesetzes, besonders in der Einleitung sehr propagandistisch. Auch der durchgehende ideologische Fokus auf die sozialistische Persönlichkeit und auf die Erziehung zur Liebe des sozialistischen Vaterlandes sind infrage zu stellen.

Vor dem Hintergrund der erlebten Umsetzung des Gesetzes in den 25 Jahren bis zum Ende der DDR ist vor allem die Überbetonung dieser ideologischen Facetten im Bewusstsein.

Literaturverzeichnis

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Volksbildung. (1965).

Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem. Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.

Kanzlei des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik. (1965). *Unser Bildungssystem – wichtiger Schritt auf dem Wege zur gebildeten Nation.* Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.

Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. (1959). Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.

Robinson, S. B., Kuhlmann, C., Mende, K.-D., & Glowka, D. (1969). *Schulreform in gesellschaftlichen Prozeß: Ein interkultureller Vergleich.* Stuttgart: Ernst Klatt Verlag.

Braun, F., Glowka, D., Mende, K.-D., Müller, P., Thomas, H., & Zimmer, J. (1975). *Schulreform und Gesellschaft: Vergleichende Studien über die gesellschaftlichen Bedingungen von Schulreformen in sieben europäischen Ländern.* Berlin: Max-Planck-Institut für Bildungsforschung.

Anweiler, O. (1988). *Schulpolitik und Schulsystem in der DDR.* Opladen: Leske u. Budrich.